

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft

KOM(90) 203 endg.; Ratsdok. 6761/90

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 12 des Verordnungsvorschlags wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, daß die Dreijahresfrist in den Absätzen 3 und 4 der Ziffer 2 in eine Zweijahresfrist umgewandelt wird.

Nach dem Internationalen Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBI. II 1965 S. 948 ff.) dürfen die Zollbehörden die Erstattung der Eingangsabgaben und sonstigen Beträge vom bürgenden Verband nur verlangen, wenn ein solcher Anspruch

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1990

428/1/90

spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets bei diesem Verband angemeldet wird. Da das Carnet nur eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr hat, bedeutet dies, daß der Erstattungsanspruch nur innerhalb von zwei Jahren erhoben werden kann.

Der Verordnungsvorschlag sieht ohne zwingenden Grund die Verlängerung der Frist auf drei Jahre vor. Die Regelung hat sich aber in der Praxis bewährt und sollte deshalb nicht geändert werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte ferner vorgeschlagen werden, das Wort "Registrierung" in der genannten Bestimmung durch die Worte "Ausstellung durch die zuständige Behörde" zu ersetzen.